



Merkblatt zu mündlichen Prüfungen für den Bachelor- und Masterstudiengang Erziehungswissenschaft

Bachelor und Master (Prüfungsordnung 2008 und 2013)

Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Die Prüferin oder der Prüfer kann die mündliche Prüfung auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden abhalten.

Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 30 Minuten. Die Dauer von Gruppenprüfungen legt die oder der Prüfende fest, wobei pro Prüfling mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten geprüft werden.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll zu der Prüfung des Modules EW-MA 1 verbleibt bei dem Prüfer oder der Prüferin.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

Bachelor und Master (Prüfungsordnung 2015)

Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung (EW-BA-5: 20 Minuten, EW-BA 15: mind. 20 Minuten, max.60 Minuten, EW-MA-1: 30 Minuten)

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll zu den Prüfungen der Module EW-BA 5 und EW-MA 1 verbleibt bei dem Prüfer oder der Prüferin. Das Protokoll zu der Prüfung des Moduls EW-BA-15 ist zusammen mit dem/den Gutachten der Bachelorarbeit dem Prüfungsamt zuzuleiten.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

Zur Ermittlung der Modulnote EW-BA 15 wird die schriftliche Arbeit vierfach, die mündliche Prüfung/Verteidigung der Bachelorarbeit, einfach gewichtet (Beschluss der Prüfungsausschuss-Sitzung am 21.06.16).

Kontakt:

Prüfungsamt für Bachelor und Master
Email: PruefungsamtFB04@uni-frankfurt.de

Jürgen Gahlmann, Gahlmann@em.uni-frankfurt.de, Tel.: 069-798-36217
Kirstin Grönitz, Groenitz@em.uni-frankfurt.de, Tel.: 069-798-36218
Renate Ries, Ries@em.uni-frankfurt.de, Tel.: 069-798-36220